

# RS Vwgh 1998/10/21 96/09/0294

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1998

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4a;

## Rechtssatz

Der aufgrund der Baupläne erfolgte Hinweis darauf, daß für Gaststätten mit dieser Größe keine Beschäftigungsbewilligungen für Musiker erteilt werden, stellt keinen gesetzmäßigen Versagungsgrund iSd AuslBG dar; daher erweist sich der betreffende Bescheid als inhaltlich rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090294.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)